

Riester-Merkblatt Mittelbar zulageberechtigte Personen

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Was bedeutet „mittelbar“ zulageberechtigt?

Gehören Sie nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis, können Sie ggf. die staatliche Förderung als mittelbar (abgeleitet) begünstigte Person erhalten.

Nicht unmittelbar zulageberechtigt sind u.a.:

- Selbständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Schüler und Studenten, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Rentner, Altersrentner und Pensionäre, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Versicherte in einer berufsständischen Versorgung, die von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind
- geringfügig Beschäftigte, die nicht den Aufstockungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen
- Hausfrauen / Hausmänner

Welche Voraussetzungen müssen für eine mittelbare Zulageberechtigung erfüllt sein?

- Sie sind verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend und
- Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG gehört zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis und
- für Sie und Ihren Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG besteht jeweils ein eigener, zertifizierter und beitragspflichtiger Riestervertrag und
- Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG beantragt die staatliche Zulage und
- Sie zahlen den Mindestbeitrag von 60,00 EUR pro Kalenderjahr und
- Sie haben ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat)

Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn

- Sie unmittelbar zulageberechtigt werden
- Ihr unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört
- Ihr unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG zu seinem Vertrag im gesamten Kalenderjahr keine Beiträge zahlt
- der Vertrag Ihres unmittelbar zulageberechtigten Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG gekündigt wird (schädliche Verwendung)
- der Vertrag Ihres unmittelbar zulageberechtigten Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG im Vorjahr abgelaufen ist (Rentenzahlung)
- Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben
- Sie den Wohnsitz im gesamten Beitragsjahr in einen Nicht-EU-/EWR-Staat verlegen.

Wie berechnet sich der Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Ist Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG unmittelbar und sind Sie mittelbar begünstigt, ist die Berechnung des Mindest-Eigenbeitrags nur für Ihren unmittelbar begünstigten Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG durchzuführen.

Berechnungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen Ihres Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG. Der sich ergebende Betrag (4 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, höchstens 2.100,00 EUR) ist um die Ihnen insgesamt zustehenden Zulagen zu vermindern.

Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie als mittelbar zulageberechtigte Person den Mindestbeitrag von jährlich 60,00 EUR einzahlen.

Unabhängig davon gelten die tariflich festgelegten Mindestbeiträge des jeweiligen Anbieters.

Berechnungsbeispiele finden Sie in unserem Merkblatt „Mindest-Eigenbeitrag“ auf www.continentale.de/riesterzulagen.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Als mittelbar zulageberechtigte Person erhalten Sie die staatliche Zulage nur dann, wenn auch Ihr unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG die staatliche Zulage erhält.

Sie können zur Überprüfung der zurückgeforderten Zulage einen Antrag auf Festsetzung der Zulage stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich.

Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618-1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.